



Philipp Hermeier (Autor)

Matthias Lemke (Autor)

**Europa: Gegenwart und Perspektiven**

Diskurs 2/2005, Politikwissenschaftliche und geschichtswissenschaftliche Interventionen



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/2379>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: [info@cuvillier.de](mailto:info@cuvillier.de), Website: <https://cuvillier.de>

## Thomas-Mann-Jahr 2005

THOMAS NOTTHOFF Seite | 138  
*„Und an all diesem Unfug sollte ich teilhaben?“ –  
Zum politischen Menschenbild in Thomas Manns  
Betrachtungen eines Unpolitischen.*

## Gelesen

MICHAEL MATTHIESEN UND MARTIAL STAUB Seite | 153  
Gegenwarten der Renaissance.

**Autorinnen und Autoren** Seite | 156

# Editorial

MATTHIAS LEMKE, PHILIPP HERMEIER  
**Was wird aus Europa?**

„*Es ist Ihre souveräne Entscheidung und ich nehme sie zur Kenntnis.*“ – So lapidar (oder resigniert?) kommentierte der französische Staatspräsident Jacques Chirac in einer Fernsehansprache an jenem Abend des 29. Mai 2005 aus seinem Amtszimmer im Elysée-Palast den Ausgang des Referendums seiner Landsleute über die Europäische Verfassung.

Begreift man nun diese *souveräne Entscheidung* der Franzosen, der sich, von der Richtung her, wenige Tage später auch die Niederländer (tendenziell noch deutlicher als die Franzosen) anschlossen, als Symptom einer ernsthaften Krise der Europäischen Union, dann stellt sich die Frage auf welches Krankheitsbild denn das Symptom verweist. Viel war in den letzten Wochen und Monaten – vor allem nach der letzten Erweiterungsrunde vom Mai 2004 – die Rede von der drohenden Überdehnung der Integrationsfähigkeit Europas; auch und vor allem, wenn der mögliche Beitritt der Türkei zur EU thematisiert wurde. Seit dem 3. Oktober 2005 befindet sich die EU nun mit der Türkei in den parteipolitisch wohl umstrittensten (man denke an den zurückliegenden Bundestagswahlkampf) und den, so die Überzeugung des scheidenden Bundesaußenministers Josch-

ka Fischer, sicherheitspolitisch notwendigsten Aufnahmeverhandlungen ihrer Geschichte.

Fragt man also nach dem Wesen der Krise, nach dem Krankheitsbild, dann wird man nicht umhin können festzustellen, dass es sich wohl um eine Frage der *Integrationspolitik* handelt. Anders ausgedrückt wird daraus folgendes Problem: die EU verfügte in ihrer bisherigen Geschichte zwar über eine funktionierende *Erweiterungslogik*, der sie aber keine ebenfalls funktionierende *Integrationslogik* an die Seite zu stellen vermochte. Dieser Problemzusammenhang besteht in seiner virulenten Form bereits seit dem Fall der Mauer 1989 – wenngleich ihn da noch kaum jemand bemerkte. Seit ihrem Bestehen war nämlich die *Erweiterungslogik* der EU immer auf das geographische Europa ausgelegt, also auf ein Gebiet von Island bis zum Ural und bis zum Bosphorus – mindestens. Diese *universale Erweiterungslogik* war für die europäische Politik solange unproblematisch, wie ihr eine faktische politische Grenze in Form des Ostblocks gesetzt war. Wer hätte sich im Frühjahr 1989 auch schon Polen oder die baltischen Staaten als EU- und NATO-Mitglieder vorstellen können? Und was noch vor sechzehn Jahren unglaublich lächerlich und unwahrscheinlich geklungen haben muss, ist heute Realität. Mit der Folge, dass eine kontrollierte Erweiterung der (ehemals *de facto* westeuropäischen) Union nicht mehr möglich ist. Denn die Osteuropäer drängen zu Recht auf ihre Integration in das erfolgreichste Modell intergouvernementaler und supranationaler Verflechtung weltweit. Nur, so kommt

man nicht umhin festzustellen, steht die EU heute vor ungleich größeren Problemen, wenn es darum geht, Staaten wie Polen oder künftig auch Rumänien und Bulgarien zu integrieren, als dass dies in den achtziger Jahren beispielsweise bei Spanien und Portugal der Fall war.

Und so brachte der Systemwechsel in Osteuropa für die EU die politische Notwendigkeit mit sich, eine neue *Integrationslogik* zu formulieren, die die Modalitäten, Bedingungen und Ziele der Mitgliedschaft in der EU zu formulieren vermag – denn die universelle, unbrauchbar gewordene Erweiterungslogik, nach der alle Staaten gleichwertige Mitglieder des Clubs seien, vermag hierauf keine befriedigenden Antworten zu geben. Wie aber eine solche Integrationslogik, die funktionsfähige, im Ergebnis regierungstaugliche Optionen für die politischen Bedürfnisse der bestehenden EU, aber auch der Neumitglieder und künftiger Anwärter, wie beispielsweise der Ukraine, zu eröffnen vermag, aussehen könnte, darüber schweigen sich die Experten aus. Denn eine Antwort auf diese Problematik ist immer auch ein schwieriger politischer Drahtseilakt. Wer will schon in einem *Europa verschiedener Geschwindigkeiten* zu denjenigen Staaten gehören, deren Integrationsprozess langsamer verläuft als in der Führungsgruppe? Doch wie sehr sich die Staaten auch gegen eine vermeintliche europäische Klassengesellschaft wehren, sie kommen doch nicht um eine klare Anerkennung der Realität umhin, in der eine vielschichtige, differenzierte Integration bereits vollzogen wird. Man denke nur an die *Euro-*

*11-* oder die *Schengen-Staaten*. Für eine solche Politik, die integrationswilligen Staaten die Möglichkeit einräumt, ihre konkreten Integrationsprojekte zu vollziehen, spricht zumindest zweierlei: Die europäische Integration wird nicht durch Minderheitenpositionen dauerhaft blockiert, sie schreitet durch spezifische Projekte konkret voran und kann so als Beispiel für gelungene Integration dienen. Und zum anderen sind solche Projekte den anderen Staaten nicht verschlossen, im Gegenteil: falls die Briten es denn wollten, dann könnten auch sie dem Geltungsraum des Euro beitreten.

In einer Kaskade verschiedener Integrationsstufen wäre also Platz für verschiedene Integrationswünsche der Staaten, seien sie nun schon Mitglieder oder nur Interessenten für eine Mitgliedschaft. Wichtig wäre es jedoch deutlich zu machen, dass eine weniger ausgeprägte Integrationstiefe nicht gleichbedeutend ist mit einer Herabstufung des Mitglieds als solchem. Gelänge die Durchsetzung einer solchen *abgestuften Integrationslogik*, dann wird auch das europäische Integrationsmodell – noch mehr, als es das schon heute ist – zu einem der hervorragenden politischen Erfolge des 20. und 21. Jahrhunderts werden. Denn eines ist klar: die EU ist als Friedensgarant auf dem europäischen Kontinent – irgendwann vielleicht auch mit einem *europäischen Verfassungsvertrag* – unverzichtbar.

Den historischen Wurzeln sowie den Bedingungen und Möglichkeiten des europäischen Integrationsprozesses in Gegenwart und Zukunft wollen die Aufsätze zum Titelthema des Heftes nachspüren. Fragen der

nationalen und europäischen Identitätsfindung stehen dabei ebenso im Fokus der Betrachtung wie die struktur- und ordnungspolitische Ebene der EU.

Besonders möchten wir noch auf die Internetpräsenz unserer Zeitschrift unter [www.diskursonline.de](http://www.diskursonline.de) und auf eine neue Studienreihe hinweisen:

Im September erschienen erstmalig die „*Diskurs-Studienhefte*“, die als Ergänzung zur Zeitschrift Einzelstudien zu konkreten Forschungsfällen enthalten. In Band 1 behandelt Nicolai von Ondarza die Problematik der Integration der „*Post-Neutralen*“ Staaten in die europäischen Sicherheits- und Verteidigungsstrukturen. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

## Kontakt

Mit Fragen zu einzelnen Beiträgen sowie Anregungen und Kritik wenden Sie sich an die Herausgeber. Wir leiten Ihre Anfragen an die Autoren weiter:

### Dis|kurs

Politikwissenschaftliche und geschichtsphilosophische Interventionen

Hochschule Vechta – Wissenschaft von der Politik

Driverstrasse 22

D-49377 VECHTA

Oder per e-mail unter:

[Redaktion@diskursonline.de](mailto:Redaktion@diskursonline.de)

## Internet

Besuchen Sie uns auch im Internet unter

[www.diskursonline.de](http://www.diskursonline.de)

## Hinweis

Für den Inhalt der in diesem Band abgedruckten Aufsätze sind die jeweiligen AutorInnen verantwortlich. Die Herausgeber weisen darauf hin, dass die in den einzelnen Aufsätzen vertretenen Meinungen und Interpretationen nicht in jedem Fall denen der Herausgeber entsprechen.

# Politische Theorie

MATTHIAS LEMKE

## Der Abgrund des Politischen. Überlegungen zum Ausnahmezustand.

Folgt man der berühmten, mitunter gar verstörenden Definition Carl Schmitts aus seiner klassischen Studie *Politische Theologie* von 1922, der zu Folge „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“<sup>1</sup>, dann scheinen mit dieser Aussage alle möglichen Aggregatzustände des Politischen klar umrissen. Unabhängig davon, ob man dem schmittschen *Decisionismus* folgen oder es eher mit Hans Kelsens *Normenableitung* im Hinblick auf die Generierung von Recht halten will<sup>2</sup>, so ist doch unstrittig, dass das Verhältnis von Staat und Recht nur zwei Varianten kennt. Zum einen den Zustand, in welchem die juristische Norm innerhalb des Staates gilt, und zum anderen den Zustand, in dem dies nicht der Fall ist – wobei zwischen beiden Sphären als *Grenzbegriff* (Carl Schmitt) die Souveränität als „nicht abgeleitete Herrschafts-

<sup>1</sup> Schmitt, Carl: *Politische Theologie*, S. 9.

<sup>2</sup> vgl. Stolleis, Michael: Carl Schmitt, hier insbesondere S. 130 ff. Genau genommen fließen beide Elemente, die übergeordnete Norm als Entscheidungskriterium und eben die Entscheidung der Akteure zur Suspendierung des nominalen Normengefüges anhand eines Kriteriums, in den Prozess der Deklaration des *Ausnahmezustandes* ein. Insofern ist die Trennung von Norm und Decision nicht haltbar.

*macht*“ verortet ist. Für den ersten Sachverhalt hat sich die Bezeichnung *Norm-*, für den zweiten die Bezeichnung *Ausnahmezustand* durchgesetzt.

In seinem letzten, 1804 uraufgeführten Drama *Wilhelm Tell* hatte Friedrich Schiller das Widerstandsrecht gegen jegliche „*Tyrannenmacht*“ naturrechtlich begründet – und es damit als Zuflucht vor jeder Unterdrückung von Menschen durch Menschen völlig zeitunabhängig festgeschrieben: „*Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht,/ Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,/ Wenn unerträglich wird die Last – greift er/ Hinauf getrosten Mutes in den Himmel, /Und holt herunter seine ew’gen Rechte,/ Die droben hangen unveräußerlich/ Und unzerbrechlich wie die Sterne selbst (...)*.“<sup>3</sup> Politiktheoretisch ist diese naturrechtlich-theologische Begründung einer souveränen Entscheidung durch den Schwyzer Landsmann Werner Stauffacher gegen eine nominal legale, aber illegitime, verbrecherische Ordnung äußerst interessant. Denn in der naturrechtlichen Perpetuierung des Widerstandsrechts, wie Schiller sie vorführt, liegt zunächst ein Hinweis auf beständige Potentialität und die akteursbezogene Offenheit von Ausnahmetatbeständen. Kurzum: Einen *Ausnahmezustand* kann es jederzeit, überall und vor allem: durch die Entscheidung verschiedenster, auch und gerade nichtstaatlicher Akteure geben. Hieraus leitet sich die dringende Notwendigkeit zur Flexibilisierung und Differenzierung des be-

<sup>3</sup> Schiller, Friedrich: *Wilhelm Tell*, 2. Aufzug, 2. Szene.

grifflichen Konzepts des *Ausnahmezustandes* als kreativer, mitunter überlebensnotwendiger Suspendierung von verschiedensten Normzuständen ab. Notwendig ist diese Neuerschließung, weil gängige Definitionen nicht ausreichend zu differenzieren vermögen. Der *Ausnahmezustand* – auch *Staats-Notstand* und mit Schiller müsste man ergänzen: *Bürgernotstand* – wird von Carl Schmitt, wie bereits oben angedeutet, als ein Instrument vor der Folie einer dezisionistischen Wahrnehmung des Verhältnisses von Staat und Recht begriffen. Der Souverän, oder allgemeiner: der handelnde Akteur<sup>4</sup>, entscheidet sich *idealiter* für die Anwendung dieses Instruments, um es gleichsam zu überwinden. Damit ist die Vieldimensionalität und Polyvalenz des Ausnahmezustandes als vermeintlicher *Nicht-Zustand* in seinem Beziehungsverhältnis zur Souveränität, zur Legitimität und zur juristischen Norm aber in keinster Weise geklärt, denn es bleibt die ganz allgemeine Frage: *Was leistet welcher Ausnahmezustand?*

Angesichts einer immer komplexeren (EU) und immer stärker (existentiell) gefährdeten Welt (religiöser Fundamentalismus) kommt die Politikwissenschaft nicht umhin, sich Gedanken über die Bedeutung eines Begriffes zu machen, der für eine

<sup>4</sup> Diese Ergänzung ist angesichts der puren Funktionalität der Definition des Souveräns bei Schmitt dringend erforderlich, um auch die Polyvalenz des Ausnahmezustandes erfassen zu können. Bei Schmitt heißt es zur verfassungslogischen Ambivalenz des Souveräns: „*Er steht außerhalb der normal geltenden Rechtsordnung und gehört doch zu ihr, denn er ist zuständig für die Entscheidung, ob die Verfassung in toto suspendiert werden kann.*“ **Schmitt, Carl:** Politische Theologie, S. 10.

dramatische Dynamik gesellschaftlicher Veränderung außerhalb der legal etablierten Strukturen steht, die als eine bis ins Unendliche beschleunigte (Neu-)Zuweisung von allgemein verbindlichen Werten begriffen werden kann. Und der eine Dynamik entfaltet, die in ihrer völligen Ergebnisoffenheit mannigfaltige Kontinuitätsbrüche im Verhältnis von Staat und Recht herbeiführen und sich so als Reaktionszwang der Politik auf äußere Veränderungen perpetuieren könnte. Bislang allerdings mangelt es an einer *Politischen Theorie des Ausnahmezustandes*.

### **Kriterien zur Typologisierung des Ausnahmezustandes**

Begreift man den *Ausnahmezustand* idealtypisch als temporär begrenzte (Derogation) oder völlige Suspendierung einer außerhalb seines Bestehens gültigen Norm auf Makro-Ebene<sup>5</sup>, dann bieten sich für eine mögliche Typologisierung drei verschiedene Kriterien an.

Zum einen wäre dies die Frage nach den ‚Leistungen‘ des *Ausnahmezustandes* in Bezug auf die suspen-

<sup>5</sup> Diese Beschränkung der Betrachtung auf eine makro-politologische Ebene bedeutet, dass nur das Handeln von Staaten oder staatsähnlichen Akteuren oder von sonstigen Organisationen oder Prozessen von beträchtlicher Größe für die hier anzustellenden Überlegungen relevant ist. Der im Rahmen der Anti-Terror-Maßnahmen in London dokumentierte Fall der Erschießung eines vermeintlichen Terrorverdächtigen durch die Polizei (*shoot to-kill*) in einer Situation von erheblicher Gefahr im Verzug zum Beispiel fällt als solcher nicht in den Analyserahmen – jedenfalls nicht, solange nicht aus politischen Kreisen die Tötung von Verdächtigen als Regelfall in einer Krisensituation akzeptiert wird.

dierte juristische Norm (*Leistungs-Dimension*): Ändert sich die juristische Norm nach Aufhebung des *Ausnahmezustandes*, oder wird sie wieder hergestellt? Unterstellt man nämlich, wie im Falle der Derogation gegeben, dass sich auf einem Zeitstrahl eine Periode des *Ausnahmezustands* grundsätzlich von zwei Perioden eines Nicht-Ausnahme- bzw. Normzustandes eingerahmt findet, dann wäre die fragliche Variable der ‚Leistung‘ komparativ, also in einem Vergleich der Norm zu einem Zeitpunkt  $t_1$  und  $t_x$  zu ermitteln, wobei für  $t_x$  gilt, dass  $t_x = (t_1 + t_{\text{Ausnahme}})$ .

Zum anderen bietet es sich an, nach dem ‚handelnden Akteur‘ zu fragen – und zwar insbesondere im Hinblick auf dessen Legitimierung und die seines Engagements (*Handlungs-Dimension*): Wer handelt konkret? Dieses zweite Kriterium zielt, spezifischer formuliert, auf die genauere Bestimmung des Akteurs ab: handelt es sich um einen von der juristischen Norm vorgesehenen oder um einen extralegal verortbaren Akteur?

Und schließlich, als drittes Kriterium, ist dann noch die ‚Wirkungsdauer‘ des Zustandes der Normsuspendierung in Betracht zu ziehen (*Zeit-Dimension*). Konkret wäre hier zu fragen: Sind dem Akteur zeitliche Fristen für sein Wirken gesetzt oder nicht – oder sind einmal gesetzte zeitliche Fristen ignoriert oder außer Kraft gesetzt worden? Hierin liegt ein wichtiges Entscheidungsmerkmal für eine mögliche Entartung des *Ausnahmezustandes*, nämlich durch die Feststellung seiner extralegalen temporalen Perpetuierung.

Aus diesen drei Kriterien können, wenn man bei jedem Kriterium idealtypisch je zwei extreme Merkmalsausprägungen unterstellt, theoretisch insgesamt acht verschiedene *Typen von Ausnahmezuständen* unterschieden werden. Denkbare Zwischenstufen bei den Merkmalsausprägungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit zunächst bewusst ausgeklammert. Hier also zunächst, nach den jeweiligen Dimensionen geordnet, eine Übersicht über die jeweils angenommenen Merkmalsausprägungen:

Abb. 1: Merkmalsausprägungen.

<b>Leistungs-Dimension</b>
neue Norm = alte Norm
neue Norm $\neq$ alte Norm
<b>Handlungs-Dimension</b>
legaler Akteur
extra-legaler Akteur
<b>Zeit-Dimension</b>
zeitlich begrenzt
zeitlich unbegrenzt

Quelle: eigene Darstellung.

Die jeweiligen Merkmalsausprägungen der drei Kriterien erklären sich wie folgt:

In der *Leistungs-Dimension* wird angenommen, dass der *Ausnahmezustand* entweder die alte, vor dem Eintreten des Notstandes bestehende Norm wieder herstellen kann, oder aber diese durch eine neue, andere Norm ersetzt. Die Folge wäre eine Unterscheidung von Kontinuität oder Diskontinuität in Bezug auf den Normgehalt nach Aufhebung des Notstandes.



In der *Handlungs*-Dimension wird unterstellt, dass der den Notstand feststellende und in ihm handelnde Akteur entweder gesetzlich zu diesem Tun legitimiert ist oder aber eigeninitiativ und ohne legale Deckung in Aktion tritt.

In der *Zeit*-Dimension schließlich wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der *Ausnahmezustand* entweder temporär begrenzt und also an einem beliebigen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt wird oder aber diese Aufhebung längerfristig ausbleibt und Notstand und Regel ineinander übergehen.

### Vier Typen von Ausnahmezuständen

In der unten stehenden Tabelle sind von den acht anhand der aufgestellten Kriterien theoretisch denkbaren Formen von *Ausnahmezuständen* vier dargestellt. Diese vier abgebildeten *Ausnahmezustände* wurden wegen der in ihrem Falle gegebenen Kongruenz von Theorie und politischer bzw. verfassungsrechtlicher Praxis

ausgewählt. Das bedeutet, dass für diese vier Typen staatsrechtliche und/oder verfassungsrechtliche Vorlagen in Geschichte und Gegenwart existieren, die im Folgenden beispielhaft erläutert werden sollen.

#### (1) Geschlossener Ausnahmezustand.

Das früheste Beispiel für das Vorliegen eines *geschlossenen Ausnahmezustandes* findet sich in der römischen Verfassung der „klassischen Republik“ (287-133 v. Chr.). Die Verfassung sah vor, im Falle einer Krise des Reiches die legale Ordnung temporär begrenzt zu suspendieren. Auf Vorschlag des Senats wurde von einem der beiden Konsuln ein außerordentlicher Magistrat mit *Imperium* (also der obersten militärischen und zivilen Befehlsgewalt) für die Dauer von maximal sechs Monaten ernannt. Diesem *Diktator* (oder nach der alten Bezeichnung: *magister populi*) oblag es, alle nötigen Maßnahmen zur Abwendung des Notstandes zu ergreifen – sein Tun war also durch seinen Auftrag klar definiert.

Abb. 2: Typologie.

		<b>Leistungs-Dimension</b>	
		neue Norm = alte Norm	neue Norm ≠ alte Norm
<b>legaler Akteur</b>	zeitlich begrenzt	geschlossener Ausnahmezustand	unwahrscheinlich
	zeitlich unbegrenzt	perpetuierter Ausnahmezustand	bedingt unwahrscheinlich
<b>extra-legaler Akteur</b>	zeitlich begrenzt	bedingt unwahrscheinlich	offener Ausnahmezustand
	zeitlich unbegrenzt	unwahrscheinlich	depravierter Ausnahmezustand

Quelle: eigene Darstellung.

In diesem *Procedere* sind alle Kriterien eines *geschlossenen Ausnahmezustandes* erfüllt. Durch den Auftrag des *Diktators* zur Bewältigung der Krise wird die Normsuspension mit der Intention der Normrestituierung vollzogen. Ziel ist es, zur ursprünglichen Norm zurückzukehren. Darüber hinaus ist der *Diktator* eine in der Verfassung der römischen Republik vorgesehene Institution. Seine Ernennung und die damit verbundenen Prozeduren sind in der Verfassung fixiert, also formaljuristisch legalisiert. Und schließlich ist der Dauer seines Wirkens von der Verfassung ein klarer zeitlicher Rahmen gesetzt, für den eine stillschweigende Verlängerung nicht vorgesehen ist.

In dieser klassischen Variante ist die *Diktatur* als Verfassungsinstrument letztmalig für die Zeit des 2. Punischen Krieges (218-201 v. Chr.) im Jahre 217 v. Chr. bezeugt, als in Folge einer militärischen Niederlage Q. Fabius Maximus (um 275-203 v. Chr., gen. „*der Zauderer*“) das Amt bekleidete.<sup>6</sup>

Hier bietet sich der Übergang zum nächsten Typus an, denn die *Diktatur* der „*klassischen Republik*“ birgt trotz ihrer verfassungsrechtlichen Einhegung schon die Ansätze zu ihrer Aushebelung.

## (2) *Perpetuierter Ausnahmezustand.*

Die Umdeutung des geschlossenen hin zu einem *perpetuierten*

*Ausnahmezustand* nahm ihren Anfang mit der Ernennung Lucius Cornelius Sullas (138-78 v. Chr.) zum *dictator legibus scribundis et rei publicae constituendae* im Jahr 82 v. Chr.<sup>7</sup> Zwar hätte Sulla auch Gesetze eigenständig, also ohne Zustimmung des Senats erlassen können, doch das entscheidende Merkmal seiner *Diktatur* war, wie Karl Christ hervorhebt, ein Anderes: „(...) *der entscheidende Unterschied gegenüber allen früheren Diktaturen bestand darin, daß die zeitliche Befristung der Diktatur ganz in das Ermessen des Diktators selbst gelegt war.*“<sup>8</sup> Damit hatte Sulla – und darin liegt seine historische Relevanz – den Grundstein für die zeitliche Perpetuierung des *diktatorialen Ausnahmezustandes* gelegt. Brisant wird diese temporale Entgrenzung, wenn man bedenkt, dass sie erst mit der Ernennung Caesars zum *dictator perpetuo*, zum Diktator auf Lebenszeit, ihren Höhepunkt erreichen sollte. Und spätestens an diesem Punkt verschwimmt dann auch die Abgrenzbarkeit des *perpetuierten Ausnahmezustandes* gegenüber dem *depravierten Ausnahmezustand* – hierzu jedoch später noch mehr. Das politische Projekt jedenfalls, dem sich Sulla mit seiner *direkten Führung* (Karl Christ) verschrieben hatte, nämlich der Neuaufbau der staatlichen Verfassung und Verwaltung, war schon vor seinem förmlichen Rücktritt vor der von ihm einberufenen Volksversammlung im Frühsommer 79 v. Chr. gescheitert.<sup>9</sup> Sulla, so resümiert Karl Christ, hatte

<sup>6</sup> Zu den Ausführungen dieses Abschnittes vgl. die Übersichtsdarstellung von **Bleicken, Jochen**: *Geschichte der Römischen Republik*. München <sup>2</sup>1984 (=Oldenbourg-Grundriss der Geschichte, Bd. 3).

<sup>7</sup> vgl. **Christ, Karl**: *Krise und Untergang der römischen Republik*, S. 210-230, hier S. 213.

<sup>8</sup> ebd.

<sup>9</sup> vgl. ebd., S. 224 f.